



Materialprüfordnung

beschlossen von der Präsidentenkonferenz
des Österreichischen Volleyball Verbandes am 02.06.2018

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
1.1 Zweck.....	3
1.2 Zusammensetzung	3
1.3 Weisungsrecht	3
2. Materialprüfung	3
2.1 Verfahren	3
2.2 Zulassungsbestimmung	3
3. ÖVV-Gütesiegel	3
3.1 Eignung.....	3
3.2 Zulassung	3
4. Verwendung und Material	4
4.1 Zulassung	4
4.2 Entsprechung	4
4.3 Veröffentlichung	4
5. Kontrolle	4
5.1 Prüfororgan	4
5.2 Dokumentationen.....	4

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck

Der Vorstand des Österreichischen Volleyball Verbandes (ÖVV) setzt eine Materialprüfungskommission ein, welche die Eignung von Artikeln für den Volleyballspielbetrieb (betrifft Hallenvolleyball und Beachvolleyball) prüft.

1.2 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus einem Referenten, bestimmt durch die Präsidentenkonferenz des ÖVV, und einer variablen Anzahl an nicht stimmberechtigten Mitgliedern, einberufen durch den Referenten für Materialprüfung.

1.3 Weisungsrecht

Die Kommission ist im Hinblick auf das Ergebnis der Materialprüfung an keine Weisungen gebunden.

2. MATERIALPRÜFUNG

2.1 Verfahren

Die Kommission für Materialprüfung stellt auf Antrag eines Anbieters die Eignung eines Artikels für das Volleyballspiel unter Anwendung der Zulassungsbestimmung fest. Zur Durchführung kann sich die Kommission Sachverständiger oder Fachleuten für das Normungswesen bedienen. Den Anbietern ist das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen.

2.2 Zulassungsbestimmung

In der vom Vorstand des ÖVV beschlossenen Zulassungsbestimmung ist die Bedeutung des Gütesiegels, das Zulassungs- und Prüfverfahren im Einzelnen, sowie die Vorschriften für die Anforderungen an die Produkte zu regeln.

3. ÖVV-GÜTESIEGEL

3.1 Eignung

Der ÖVV bietet Firmen, deren Artikel nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Prüfungskommission für den Spielverkehr geeignet sind, die Verwendung des ÖVV-GÜTESIEGELS an.

3.2 Zulassung

Der ÖVV gibt bekannt, welche Artikel welcher Firmen das ÖVV-Gütesiegel führen dürfen, und der ÖVV gibt in der jeweiligen Werbeausschreibung bekannt, welche Artikel für den Meisterschaftsbetrieb zugelassen werden.

4. VERWENDUNG UND MATERIAL

4.1 Zulassung

Im Spielverkehr dürfen nur Artikel verwendet werden, die das ÖVV Gütesiegel tragen und laut der jeweiligen Bewerbsausschreibung zugelassen sind.

4.2 Entsprechung

Gibt es für den im Spielbetrieb verwendeten Artikel keine Entsprechung in der jeweiligen Bewerbsausschreibung (Zulassung für das entsprechende Bewerbungsjahr), so dürfen nur solche Artikel verwendet werden, die gem. Punkt 3.2 das ÖVV-Gütesiegel besitzen.

4.3 Veröffentlichung

Die genehmigten Artikel, werden gemäß Punkt 3.2 den Vereinen kundgetan.

5. KONTROLLE

5.1 Prüforgang

Die Schiedsrichter haben die Verwendung von zugelassenen Artikeln zu überprüfen und, wie in der jeweiligen Bewerbsausschreibung vorgesehen, zu dokumentieren. Ebenso ist der Materialprüfungskommission (MPK) zu berichten, wenn sich Spielmaterial in offensichtlich veraltetem, defektem oder mangelhaftem Zustand befindet. (Fotodokumentation)

5.2 Dokumentationen

Die Dokumentationen werden von der MPK verwaltet. Eventuelle Strafen für Vereine, wenn die Materialordnung nicht eingehalten wird, werden, wenn nicht von den jeweiligen Bewerbsausschreibungen festgelegt, vom ÖVV-Vorstand beschlossen.